



Stand: Oktober 2017

Geburtsbeurkundung und erster Antrag auf Ausstellung eines Kinderreisepasses

Vor Ausstellung eines Kinderreisepasses muss neben der Staatsangehörigkeit auch die Namensführung des Kindes geprüft werden.

Grundsätzlich richtet sich die Namensführung von deutschen Staatsangehörigen in deutschen Urkunden und Ausweisdokumenten nach deutschem Recht, so dass evtl. gegenüber den griechischen Behörden abgegebene Erklärungen für den deutschen Rechtskreis keine Wirkung entfalten. Führen die Eltern des Kindes einen gemeinsamen Namen nach deutschem Recht (Ehename), so erhält das Kind automatisch diesen gemeinsamen Namen der Eltern als Geburtsnamen. Führen die Eltern keinen gemeinsamen Namen, so ist – zumindest beim ersten gemeinsamen Kind – eine Erklärung zur Namensführung erforderlich, die beide Eltern gemeinsam bei der Botschaft in Athen oder einem der deutschen Honorarkonsuln in Griechenland abgeben. Wenn für das erste gemeinsame Kind bereits eine Namensklärung nach deutschem Recht abgegeben wurde, so ist eine Namensklärung für die weiteren Kinder nicht erforderlich. Ausnahme: für das erste Kind wurde die Anwendung des griechischen Namensrechts (z. B. zur Führung eines Doppelnamens oder der weiblichen Form des Namens) bestimmt. In diesem Fall muß auch für die weiteren Kinder eine Namensklärung abgegeben werden. Zu den Möglichkeiten der Namensführung kann Sie die Botschaft beraten.

Nicht unbedingt erforderlich, aber in jedem Fall empfehlenswert ist ein Antrag auf Beurkundung der Geburt bei einem deutschen Standesamt. Das Kind wird dann – zusätzlich zur Eintragung in Griechenland – in ein deutsches Geburtenbuch eingetragen und es werden deutsche Geburtsurkunden ausgestellt.

WICHTIG:

1. Für die Beantragung eines Kinderreisepasses und für eine Namensklärung ist die **Vorsprache beider Eltern mit dem Kind** erforderlich. Sofern ein Elternteil das alleinige Sorgerecht für das Kind hat, kann der Antrag auf Ausstellung eines Kinderreisepasses von diesem Elternteil alleine gestellt werden. Bei in der Ehe geborenen Kindern ist das alleinige Sorgerecht ggf. durch einen gerichtlichen Sorgerechtsbeschluss oder die Sterbeurkunde eines verstorbenen Elternteils nachzuweisen.
2. Für die Bearbeitung der Namensklärung/Geburtsbeurkundung ist das Standesamt des **letzten deutschen Wohnsitzes** der Eltern zuständig (auch wenn Sie nur eine kurze Zeit oder als Kind dort gemeldet waren), das Standesamt I in Berlin ist nur zuständig, wenn ein Wohnsitz in Deutschland NIE bestand.
3. Bei einem weiter bestehenden deutschen Meldewohnsitz einer der Beteiligten (Eltern, Kind) in Deutschland, muss die Beantragung am dortigen Wohnsitzstandesamt erfolgen. Eine Antragstellung bei der Botschaft kann für diesen Personenkreis **nur in Ausnahmefällen** und nach Prüfung des Einzelfalles erfolgen.
4. Der Kinderreisepass oder ein sonstiges Ausweispapier kann erst **NACH** dem Eingang der Geburtsurkunde oder der Namensbestätigung des Standesamtes beantragt und ausgestellt werden.

ERFORDERLICHE UNTERLAGEN:

1. Standesamtliche Geburtsurkunde des Kindes (Αξιωματική πράξη γεννήσεως - eine Bestätigung des Bürgermeisters ist NICHT ausreichend) im Original oder als beglaubigte Kopie mit amtlicher Übersetzung
WICHTIG: In der Geburtsurkunde muss der Vorname des Kindes eingetragen sein.

2. Heiratsurkunde der Eltern (wenn die Eltern des Kindes verheiratet sind), im Original oder als beglaubigte Kopie, soweit es sich nicht um eine deutsche Heiratsurkunde handelt, mit amtlicher Übersetzung. Alternativ kann ein Auszug aus einem deutschen Familienbuch vorgelegt werden, soweit ein solches angelegt wurde. Falls die Eltern einen gemeinsamen Ehenamen führen ist zusätzlich ein Nachweis über die Namensführung vorzulegen (deutsche Heiratsurkunde, Auszug aus dem deutschen Familienbuch oder die von einem deutschen Standesamt ausgestellte Bescheinigung über die Namensführung in der Ehe).
3. Falls die Eltern des Kindes nicht verheiratet sind oder erst nach der Geburt des Kindes geheiratet haben sind zusätzlich folgende Unterlagen erforderlich:
 - Notarielle Vaterschaftsanerkennung im Original oder als beglaubigte Kopie mit amtlicher Übersetzung
 - Standesamtliche Geburtsurkunde des Kindes mit Randvermerk über die Vaterschaftsanerkennung im Original oder als beglaubigte Kopie mit amtlicher Übersetzung

Oder bei Lebensgemeinschaftsvertrag der Eltern

 - Standesamtliche Urkunde über den Lebensgemeinschaftsvertrag der Eltern im Original oder als beglaubigte Kopie mit amtlicher Übersetzung
4. Nachweise über die Staatsangehörigkeit beider Eltern (Reisepass oder Personalausweis, Staatsangehörigkeitsausweis, Einbürgerungsurkunde; bei griechischen Staatsangehörigen bitte nur die neuen griechischen Personalausweise, in denen die Namen zusätzlich in lateinischer Schreibweise erscheinen, ansonsten wird zwingend der Reisepass benötigt.
5. Geburtsurkunden beider Eltern (standesamtliche Geburtsurkunde, eine Bestätigung des Bürgermeisters ist nicht ausreichend) im Original oder als beglaubigte Kopie mit amtlicher Übersetzung
6. Abmeldebescheinigung, falls das deutsche Ausweisdokument nicht von der Botschaft Athen ausgestellt wurde und kein deutscher Wohnort besteht.
7. Falls für ältere Geschwisterkinder bereits deutsche Geburtsurkunden oder Bescheinigungen über die Namensführung ausgestellt wurden, sind diese ebenfalls vorzulegen
8. Von allen vorzulegenden Unterlagen nebst den Originalen auch zwei einfache Kopien
9. Vollständig und leserlich ausgefüllte Anträge (siehe unten)
10. Ein aktuelles biometrietaugliches Lichtbild des Kindes (siehe unten)

Sämtliche fremdsprachigen Urkunden müssen mit einer amtlichen Übersetzung versehen sein (Übersetzerdienst des griechischen Außenministeriums oder in Deutschland beeidigter Übersetzer).

In Einzelfällen kann das zuständige deutsche Standesamt über die oben aufgeführten Unterlagen hinaus noch zusätzliche Dokumente verlangen!

Die Anbringung von Apostillestempeln auf ausländischen Urkunden vor der Übersetzung wird empfohlen, zuständig ist in der Regel die Bezirksverwaltung (Περιφέρεια). Die Apostillestelle für Urkunden, die aus dem Großraum Attika stammen, befindet sich nach Kenntnis der Botschaft in 11524 Athen, Katechaki 56)

Die Antragsformulare und wichtige Informationen zu biometrietauglichen Lichtbildern finden Sie unter http://www.griechenland.diplo.de/contentblob/164494/Daten/4481087/DownloadDatei_Antrag_auf_Beurkundung_der_Geburt.pdf
http://www.griechenland.diplo.de/contentblob/1736444/Daten/2923681/DownloadDatei_Neu_Reisepass_Minderjaehrige.pdf
http://www.griechenland.diplo.de/contentblob/3811392/Daten/120718/DownloadDatei_Foto_Mustertafel.pdf

Gebühren (bei Antragstellung zu entrichten):

- Kinderreisepass: 26,- Euro
- Namensklärung: 25,- Euro
- Fotokopiebeglaubigung: ca. 15,- Euro

Weitere Gebühren werden vom zuständigen Standesamt erhoben, die Höhe richtet sich nach dem Gebührensatz des jeweiligen Bundeslandes.

Anschrift: Karaoli & Dimitriou 3, 10675 Athen-Kolonaki, (erreichbar über Metrohaltestelle „Evangelismos“ und Bushaltestelle „Rigillis“).

Bitte Vorsprache nur nach Terminvereinbarung unter E-Mail: rk-s2@athe.diplo.de
(Termine werden in der Regel von Montag bis Freitag zwischen 08.30 und 10.30 Uhr vergeben).